

# BETRIEBSORDNUNG

## für die Recyclinghöfe und dem Sortier- und Umladezentrum der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)

### GELTUNGSBEREICH UND BENUTZERKREIS

Die Betriebsordnung gilt für die Benutzung der Recyclinghöfe an den Betriebsstätten Südring 73 und Raiffeisenstraße 2b und dem Sortier- und Umladezentrum an der Betriebsstätte Südring 73 der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR in Bottrop.

Die Recyclinghöfe und das Sortier- und Umladezentrum dienen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung der BEST AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung dem Sammeln von Abfällen.

Der Recyclinghof Donnerberg dient der Annahme von Abfällen aus Privathaushalten und Gewerbebetrieben in Mengen, die einer Annahme nicht entgegenstehen. Der Recyclinghof Kirchhellen dient der Annahme von Abfällen aus Privathaushalten in haushaltsüblichen Mengen (Kofferraumladung).

Die nachfolgende Verwendung der männlichen Form erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ist nicht geschlechterspezifisch gemeint.

Die Betriebsordnung ist gültig für alle Mitarbeiter, private und gewerbliche Kunden als Anlieferer, für alle Vertragsfirmen oder Spediteure und für alle Dritten, die auf unserem Betriebsgelände in Kontakt mit unserem Unternehmen treten oder für uns tätig sind.

### KONTAKT

#### **Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)**

Mozartstr. 2 | 46240 Bottrop  
Tel. 02041 7969-0 | Fax 02041 7969-59  
best@best-bottrop.de  
www.best-bottrop.de

### ÖFFNUNGSZEITEN

#### **Recyclinghof Donnerberg**

Mo–Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr und 12.45 bis 16.00 Uhr  
Sa: 08.00 bis 12.00 Uhr

Abladeschluss am Recyclinghof Donnerberg ist 12.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr, d.h. alle Abfälle und Wertstoffe müssen bis 12.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr entladen worden sein. Anlieferungen, die bis 12.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr nicht komplett entladen sein werden, können nach Ermessen der BEST AöR gänzlich abgewiesen werden.

#### **Recyclinghof Kirchhellen**

Mi: 10.00 bis 14.30 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr  
Sa: 08.00 bis 14.00 Uhr

### BEACHTUNG VON VORSCHRIFTEN

Die Anlieferer haben alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie zu diesen Gesetzen ergangene Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

# BETRIEBSORDNUNG

## für die Recyclinghöfe und dem Sortier- und Umladezentrum der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)

### BETRIEBLICHE SICHERHEIT

Die Mitarbeiter sowie bestimmte Anlieferergruppen oder Spediteure müssen Warnschutzkleidung tragen. In Teilbereichen besteht die Pflicht, eine persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

Für Besucher, die einen Betriebsteil geführt besichtigen, werden leihweise Warnschutzwesten vorgehalten.

Die wichtigsten Sicherheitsregeln sind in den Betriebsunterlagen und Betriebsanweisungen festgelegt. Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln und Richtlinien, Sicherheitsrichtlinien der Berufsgenossenschaften sowie für die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes notwendige Regelungen sind im Rahmen der Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit zu beachten.

### VERKEHRSPFLICHTEN UND VERKEHRSFÜHRUNG

Auf den Recyclinghöfen und auf dem Sortier- und Umladezentrum gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Fahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h benutzen. Alle Hinweisschilder sind zu beachten. Auf den Zufahrtswegen und Straßen besteht Halte- und Parkverbot. Ausnahmen gelten lediglich aus ablauforganisatorischen Gründen wie z. B. Eingangskontrolle, Abladen, Abnetzen oder verkehrsbedingten Gründen oder aus Gründen der Sicherheit. Die Fahrzeuge haben nach Beendigung des Abladevorgangs bzw. nach Rückwegung das Betriebsgelände umgehend zu verlassen.

Auf den Betriebsgeländen wird ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Benutzer müssen ihre Fahrzeuge vorsichtig führen und haben sich mit entsprechender Sorgfalt zu bewegen.

### ANLIEFERBEDINGUNGEN VON ABFÄLLEN

- Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- Auf Anfrage der Mitarbeiter ist die Herkunft von angelieferten Materialien anzugeben.
- Bei den angelieferten Materialien wird von Mitarbeitern eine Sichtkontrolle durchgeführt. Bei begründeten Beanstandungen wird die Anlieferung abgewiesen. Sollten sich Verunreinigungen erst im bereits abgeladenen Material herausstellen, wird die Lieferung auf Kosten des Kunden vorschriftsmäßig entsorgt.
- Sämtliche Anlieferungen sind nur an die dafür ausgeschilderten Abladeplätze zu verbringen.

### VERBOTE

Folgende Verbote bestehen auf den Recyclinghöfen und auf dem Sortier- und Umladezentrum:

- Rauchen (Ausnahme in dafür gekennzeichneten Bereichen) und Umgang mit offenem Feuer sind strikt untersagt. Das Rauchen ist auch in Fahrerkabinen oder Gerätecabinen verboten.
- Das Abstellen von Fahrzeugen oder Containern auf Rettungs- und Fluchtwegen ist verboten.
- Die Nutzung von Hydranten durch Unbefugte ist verboten.
- Der Aufenthalt hinter Containern absetzender Fahrzeuge ist verboten.
- Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen, sowie das Durchsuchen der Abfälle sind untersagt.
- Das Arbeiten auf den Recyclinghöfen und auf dem Sortier- und Umladezentrum sowie der Nutzung unter Einfluss von Rauschmitteln (z. B. Alkohol oder Drogen) sind untersagt.

# BETRIEBSORDNUNG

## für die Recyclinghöfe und dem Sortier- und Umladezentrum der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)

### GEBÜHREN

Die Gebühren sind der jeweils gültigen Fassung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR bzw. den Aushängen zu entnehmen.

### UNTERBRECHUNG DES BETRIEBES

Unterbleibt der laufende Betrieb eines Recyclinghofes oder dem Sortier- und Umladezentrum bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt. Hierbei besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

### HAFTUNG UND RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch zur Verbringung von Abfällen, auch wenn diese in der Anlage genehmigt sind, besteht nicht.

Die BEST AöR ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen und haftet nicht für diese.

Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Abfälle frei von Rechten Dritter sind. Für Reifen- und andere Fahrzeugschäden übernimmt die BEST AöR keine Haftung. Sie haftet nur für Schäden, die ihre Mitarbeiter durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben. Bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Anlieferung gegenüber Dritten oder der BEST AöR entstehen, haftet der Anlieferer.

### VERSTÖSSE GEGEN DIE BETRIEBSORDNUNG

Zu widerhandlungen gegen diese Betriebsordnung können direkt zum Verbot der Benutzung der jeweiligen Betriebsstätte führen.

Zuständige Verantwortungsebenen

Auf den Recyclinghöfen und dem Sortier- und Umladezentrum liegt die Verantwortung bei der Recyclinghofleitung oder seinem Vertreter.

Darüber hinaus gehende Verantwortlichkeiten sind dem jeweils gültigen Organigramm zu entnehmen.

Stand: 15.03.2022



Uwe Wolters  
Vorstandsvorsitzender



Stefan Kaufmann  
Vorstand